

**Bekanntgabe**

an den  
**Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales**

**Bund-Länder-Vereinbarung zum Ausbau der Krippenbetreuung**

Bund und Länder haben einen Kompromiss zur Verbesserung der Betreuung von unter Dreijährigen in Deutschland gefunden. Es geht dabei sowohl um die Betreuung in der Tagespflege als auch um eine Betreuung in einer Einrichtung. Ziel ist es, für durchschnittlich 35% der Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren eine bedarfsgerechte Betreuung zu erreichen. Von 2008 - 2013 beteiligt sich der Bund mit 4 Milliarden Euro an der Finanzierung, und zwar

- ab 2008 mit 2,15 Milliarden Euro an den Investitionskosten,
- ab 2009 mit 1,85 Milliarden Euro an den zusätzlich entstehenden Betriebsausgaben.  
(letzteres über einen Festbetrag bei der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder)

Ab 2014 wird der Bund laufend 770 Millionen Euro an der Finanzierung der zusätzlichen Betriebskosten bereitstellen.

Auf dieser Basis stimmen die Länder der bundesweiten Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein Betreuungsangebot für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/ 2014 zu. Die Bundesregierung wird hierzu ein Änderungsgesetz des SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) erarbeiten. Die Verwaltungsvereinbarung zu den Investitionskosten tritt zum 01.01.2009 außer Kraft, wenn die erforderlichen Änderungen des SGB VIII/ KJHG bis dahin nicht erfolgt sind.

Zum Ausbau des Betreuungsangebotes liegt nun u.a. der Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen vor. Es wird erwartet, dass diese im Februar 2008 wirksam wird und rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft treten.

Im Richtlinienentwurf werden folgende Fördersätze genannt:

Für einen <u>Krippenneubau</u> oder den Erwerb von Gebäuden einschl. nachfolgendem Umbau	<u>13.000,- € pro Platz</u>	d.h. 195.000,- € für eine Krippengruppe à 15 Kinder
Für einen <u>Krippenerweiterungs-</u> oder <u>Umwandlungsbau</u> bzw. Umbaumaßnahmen	<u>5.000,- € pro Platz</u>	d.h. 75.000,- € für eine Krippengruppe à 15 Kinder
Für die Beschaffung von <u>Ausstattungsgegenständen</u> für eine Krippe	<u>1.500,- € pro Platz</u>	d.h. 22.500,- € für eine Krippengruppe à 15 Kinder

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungshöhe darf 95% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Wer die nicht gedeckten 5% übernimmt, muss zwischen den Trägern vor Ort und der Kommune ausgehandelt werden.

Nachfolgend eine fiktive Beispielrechnung für einen Krippenneubau für 2 Krippengruppen à 15 Kinder, d.h. für insgesamt 30 Krippenplätze:

Investitionsvolumen/ Baumaßnahme	625.000,- €
davon nicht rückzahlbare Zuwendungen i.H.v.	585.000,- €
ungeddeckte Investitionskosten:	40.000,- €
(verhandelbar zwischen Landkreis, freien Trägern und Stadt)	

zzgl.

Investitionsvolumen/ Ausstattungsgegenstände	50.000,- €
davon nicht rückzahlbare Zuwendungen i.H.v.	45.000,- €
ungeddeckte Investitionskosten	5.000,- €
(verhandelbar zwischen Landkreis, freien Trägern und Stadt)	

Im Ergebnis hieße dies, dass bei einem Investitionsvolumen von 675.000,- € lediglich 45.000,- € vom Landkreis, von freien Trägern und/oder der Stadt Helmstedt, ggf. auch jeweils anteilig, getragen werden müssten.

Freie Träger, die Investitionszuschüsse erhalten, müssen diese Einnahmen auf die Miete anrechnen. Die Mietkosten würden sich also aus diesem Grunde erheblich verringern, was wiederum die Betriebskosten senken würde.

Sämtliche Förderanträge sind über den Landkreis zu stellen, da der Landkreis Helmstedt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach wie zuständig ist. Wie bei den Kindergärten, so soll auch für die Krippen- und Hortbetreuung eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Kommunen abgeschlossen werden. Die Verhandlungen sind bereits vorangeschritten. Danach soll die Krippen- und Hortbetreuung gegen eine anteilige Kostenübernahme des Landkreises auf die Kommunen übertragen werden. Verhandelt wird noch über die Höhe der Kostenübernahme.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

(Eisermann)